



HVBG

HVBG-Info 13/1989 vom 23.05.1989, S. 1061 - 1062, DOK 563/017-LSG

Kein Erlaß von Beiträgen gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 SGB IV für einen landwirtschaftlichen Unternehmer von einer landwirtschaftlichen Krankenkasse - Urteil des LSG Niedersachsen vom 20.01.1988 - L 4 Kr 30/86

Kein Erlaß von Beiträgen gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 SGB IV für einen landwirtschaftlichen Unternehmer von einer landwirtschaftlichen Krankenkasse;
hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Niedersachsen vom 20.01.1988
- L 4 Kr 30/86 -

Nach § 76 Abs. 2 Nr. 3 S. 1 Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - (SGB IV) vom 23.12.1976 (BGBI. I, 3845) darf der Versicherungsträger Ansprüche nur erlassen, wenn die beiden Tatbestandsvoraussetzungen (besondere Härte, Wahrung der Versicherungsinteressen) kumulativ vorliegen; erst dann ist die Krankenkasse ermächtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen über den begehrten Beitragserlaß zu entscheiden. Die Tatbestandsvoraussetzungen für diese Ermächtigung unterliegen der gerichtlichen Nachprüfungs- und Feststellungspflicht. Das Vorliegen einer besonderen Härte ist dann anzunehmen, wenn der Anspruchsgegner in eine unverschuldete wirtschaftliche Notlage geraten ist und eine Weiterverfolgung des Anspruchs zur Gefährdung seiner Existenz führen würde (vgl. Senatsurteil vom 11.03.1987 - L 4 Kr 48/86 - m.w.N.).

Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 20. Januar 1988
- L 4 Kr 30/86 -

Fundstelle:

DIE SOZIALVERSICHERUNG 4/1989, S. 109-110